

Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen

2019	Verkündet am 30. August 2019	Nr. 172
------	------------------------------	---------

Regelung über pauschale Aufwandsentschädigungen für Kammermitglieder und andere Personen, die für die Ärztekammer tätig werden

Vom 17. Juni 2019

Aufgrund der § 4 und § 22 des Gesetzes über die Berufsvertretung, die Berufsausübung, die Weiterbildung und die Berufsgerichtsbarkeit der Ärzte, Zahnärzte, Psychotherapeuten, Tierärzte und Apotheker (Heilberufsgesetz - HeilBerG) in der Fassung vom 15. April 2005 (Brem.GBl. S. 149), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. April 2019 (Brem.GBl. S. 189), in Verbindung mit § 8 der Satzung der Ärztekammer Bremen vom 21. April 1997 (Brem.ABl. S. 347), zuletzt geändert am 12. März 2018 (Brem.ABl. S. 22), hat die Delegiertenversammlung der Ärztekammer Bremen am 17. Juni 2019 folgende Änderung der Regelung über pauschale Aufwandsentschädigungen für Kammermitglieder und andere Personen, die für die Ärztekammer Bremen tätig werden beschlossen:

Artikel 1

Die Regelung über pauschale Aufwandsentschädigungen für Kammermitglieder und andere Personen, die für die Ärztekammer Bremen tätig werden vom 24. September 2001, zuletzt geändert durch Beschluss der Delegiertenversammlung am 16. März 2015 (Brem.ABl. S. 425), wird wie folgt geändert:

1. Abschnitt III wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird die Angabe „18“ durch die Angabe „40“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 wird die Angabe „36“ durch die Angabe „50“ ersetzt.
- c) In Absatz 3 wird die Angabe „75“ durch die Angabe „100“ ersetzt.
- d) In Absatz 4 wird die Angabe „36“ durch die Angabe „50“ ersetzt.

2. Abschnitt IV wie folgt geändert:

- a) In Abschnitt A „Abschlussprüfung“ Teil II „Praktische Prüfung“ Absatz 3 wird die Angabe „18“ durch die Angabe „23“ ersetzt.
- b) In Abschnitt B. „Zwischenprüfung“ Absatz 5 wird die Angabe „7,70“ durch die Angabe „15“ ersetzt.

3. Abschnitt VII wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„Für Referenten mit Hochschulabschluss kann ein Honorar gezahlt werden pro Schulstunde (45 Minuten) in Höhe von bis zu 110 Euro.“

b) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„Für Referenten mit einer abgeschlossenen Berufsausbildung kann ein Honorar gezahlt werden pro Schulstunde (45 Minuten) in Höhe bis zu 55 Euro.“

4. Abschnitt VII Absatz 4 wird als Abschnitt VIII wie folgt neu gefasst:

„VIII. Reisekosten

Neben den Aufwandsentschädigungen nach Ziffer III. bis VII. werden für Mitglieder der Ärztekammer Bremen Reisekosten am Sitzungsort nicht erstattet. Dabei gehört zu Bremen auch das Umland von Bremen, sowie zu Bremerhaven das Umland von Bremerhaven. Für Reisen zwischen Bremerhaven und Bremen und Bremen-Nord und Bremen gilt die Reisekostenordnung. Für Sitzungen in Bremen oder Bremerhaven wird keine pauschale Aufwandsentschädigung nach der Reisekostenordnung gezahlt.“

5. Folgender Abschnitt IX wird angefügt:

„IX. Regelungen zur Umsatzsteuer

Die Zahlung der Aufwandsentschädigungen nach den Abschnitten I. und II. erfolgt jeweils zuzüglich der ggf. gesetzlich anfallenden Umsatzsteuer. Der erstattungsberechtigten Person wird die Umsatzsteuer nur erstattet, wenn das Entstehen der Umsatzsteuer durch geeignete Belege (z.B. rechtskräftiger Steuerbescheid) nachgewiesen wird. Der Anspruch auf Erstattung von Umsatzsteuern verjährt spätestens innerhalb eines Vierteljahres nach rechtskräftiger Festsetzung der Umsatzsteuer durch das für die erstattungsberechtigte Person zuständige Finanzamt.“

Artikel 2

Die Änderungen treten am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

Bremen, den 18. Juni 2019

Ärztekammer Bremen